

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. zu dem Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9.Schulrechtsänderungsgesetz)

Der Landesverband Lebenshilfe NRW begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Referentenentwurfes, um insb. den Anforderungen der UN-Konvention auf Inklusion und dem Rechtsanspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule von Menschen mit (geistiger) Behinderung schrittweise gerechter zu werden.

Wir unterstützen das gemeinsame Lernen und dass die allgemeine Schule zur grundsätzlichen Förderart werden soll.

Das Wahlrecht der Eltern wird begrüßt, jedoch steht zu befürchten, dass es auf Dauer flächendeckend kaum noch reale Wahlrechte für Eltern geben wird (z.B. auch wegen Schulschließungen aufgrund mangelnder Größenordnungen und Bedarfsnachfrageverschiebungen).

Förderschulen dürfen kein reines Auffangbecken insb. für Schüler mit schwerer Behinderung werden, deswegen ist der sonderpädagogische Zusatzbedarf (Nachteilsausgleich) auf Dauer und unabhängig von finanziellen Ressourcen sicherzustellen: Inklusion in der Schule ist nicht zum Nulltarif möglich.

An dieser Stelle stellt sich für die Lebenshilfe NRW auch die Frage, ob die notwendigen Ressourcen für die Finanzierung der notwendigen Schulbegleitung durch die Kommunen vorhanden sind. Die restriktive Bewilligungspraxis vieler Kommunen, insbesondere im Bereich des Offenen Ganztags, legt die Vermutung nahe, dass hier bereits jetzt kaum finanzielle Mittel vorhanden sind. Die Lebenshilfe NRW weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Rechtsanspruch auf den Besuch der allgemeinen Schule auch nur dann realisiert werden kann, wenn die Finanzierung der Integrationshelfer gewährleistet ist. Die Kommunen müssen daher so ausgestattet werden, dass die Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt ist.

Wir schlagen daher im Einzelnen die umseitig abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des Referentenentwurfes vor:

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

(Anmerkung: § 1 ist bereits geltendes Recht und wurde nicht geändert)

zu § 1

Wir halten es für erforderlich, den Text in der Überschrift und in § 1 Abs. 1 um den Begriff „Teilhabe“ zu ergänzen.

Ebenso muss auch zwingend jungen Menschen mit Behinderung (nicht nur „...ohne Rücksicht auf seine Herkunft...“ ein Recht auf schulische Bildung gewährleistet werden).

§ 1 ist u.E. um den nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht, die allgemeine Schule zu besuchen.“

Anmerkung:

Die Intention des Referentenentwurfes sieht bereits die Allgemeine Schule als grundsätzlichen Förderort für Menschen mit Behinderung vor. Der Anspruch auf inklusive Beschulung sollte u.E. aber zur Klarstellung in § 1 hervorgehoben werden, weil er von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(5) In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

zu § 2

Abs. 5, Satz 1

„in der Regel“ sollte gestrichen werden, damit der gemeinsame Unterricht z.B. für Menschen mit schwerer Behinderung auf Dauer nicht ausgeschlossen werden kann.

Abs. 5, Satz 2

sollte u.E. wie folgt ergänzt werden:

„...werden nach ihrem individuellen Bedarf und nach qualitätssichernden Werten besonders gefördert...“

6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
 7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
 8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
 9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen

Abs. 6
 Ergänzungsvorschlag der Aufzählung, die Ziffern 1-9 sollten um eine Ziffer 10 ergänzt werden:

10. „Akzeptanz von Verschiedenartigkeit der Menschen“

§ 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

zu § 19
Abs. 1
 Unser Ergänzungsvorschlag zu § 2 Abs. 5, Satz 2 sollte hier analog gesetzestechnisch einbezogen werden.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im

Abs. 4
 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sollen nach dem Referentenentwurf zu eigenen Abschlüssen geführt werden. Aus der Sicht der Lebenshilfe NRW wäre zunächst zu versuchen, auch die Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung

Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen zu unterrichten. Erst wenn unzufrieden festgestellt ist, dass eine zielgleiche Unterrichtung nicht möglich ist, sollten die Schülerinnen und Schüler „zu eigenen Abschlüssen geführt werden“.

Abs. 5, Satz 1

Auf Antrag der Eltern „und der Schule“ sollte eingefügt werden.

Anmerkung:

Die Schule sollte u.E. weiterhin ein uneingeschränktes Antragsrecht haben. Hierdurch sollte gewährleistet werden, dass der notwendige individuelle Förderbedarf auch real zur Verfügung steht.

Abs. 5, Satz 2

Zudem sollte in Abs. 5, Satz 2 „mindestens eine wohnortnahe allgemeine Schule...“ eingefügt werden.

Abs. 6 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Schulaufsichtsbehörde und eine unabhängige Beratungsstelle berät die Eltern.“

Anmerkung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde die Eltern bei der Entscheidung Regelschule – Förderschule berät und informiert. Hier besteht aus Sicht der Lebenshilfe NRW die Schwierigkeit,

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(Anmerkung: § 19 Abs. 9 ist bereits geltendes Recht und wurde nicht geändert)

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren

dass die Schulaufsichtsbehörde sich auch von finanziellen und/oder politischen Interessen leiten lässt, mithin nicht ausschließlich im Interesse des Kindes/der Eltern berät. Aus Sicht der Lebenshilfe sollte die Beratung daher neutral „von außen“ erfolgen.

Abs. 9 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung werden bis zum Erfüllen der Schulpflicht in der allgemeinen oder einer wohnortnahen Berufsbildenden Schule/Berufskolleg weiter gefördert. Nach dem Erfüllen der Schulpflicht haben sie das Recht eine berufsbildende Schule/Berufskolleg zu besuchen.“

Anmerkung:

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist es nicht vertretbar, Schüler mit geistiger Behinderung nach dem Schulbesuch in einer Regelschule in einer Förderschule bis zum 25. Lebensjahr zu fördern.

Abs. 10, Satz 2: Der Förderschulkindergarten, Sonderkindergarten sollte gänzlich gestrichen werden. Auch hier gilt: ein wohnortnaher Kindergarten für alle. Die notwendige individuelle Förderung sollte in den Regelkindergarten „kommen“.

Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(3) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(4) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(6) Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen

zu § 20

Abs. 3

Der Ressourcenvorbehalt ist zu streichen.

Abs. 4, Satz 1

„in der Regel“ sollte gestrichen werden.

Abs. 5

Der Ressourcenvorbehalt ist zu streichen.

Abs. 6, Satz 2

–Schwerpunktschule –

Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

Die Schule soll über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale wie soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte einbeziehen. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist aus unserer Sicht nicht ausreichend:

„...mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt...“ ist zu streichen.

Anmerkung:

Die Regelschule sollte möglichst alle Förderschwerpunkte beinhalten.

Der Gemeinsame Unterricht muss auf Dauer angelegt sein und nicht nur eine vorübergehende Erscheinung. Die von dem Inklusionsgedanken getragene und angestrebte Vielfalt der Schüler im Schulalltag wäre ggfs. schnell Geschichte. Denn machen die Schulaufsichtsbehörden von dem in Abs. 6 normierten Recht oft Gebrauch, könnte dies letztlich dazu führen, dass die Schwerpunktschulen zu neuen Förderschwerpunktschulen für einzelne Behindertengruppen werden.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

zu § 40

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der

Abs. 2

Nicht haltbar ist die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Schulpflicht von nicht förderungsfähigen Kindern und Jugendlichen ruhend zu stellen. Die Lebenshilfe NRW beobachtet mit Sorge, dass Schülerinnen und Schüler in

unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

den Förderschulen immer häufiger vom Unterricht freigestellt werden, wenn sie ein besonders auffallendes oder herausforderndes Verhalten zeigen. Hierbei handelt es sich entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 40 Abs. 2 nicht nur um „wenige besondere Ausnahmefälle“. Bisher erfolgten Freistellungen für einzelne Tage oder Wochen. Nunmehr steht zu befürchten, dass diese Praxis auf die gesamte Schulzeit bzw. einzelne Schuljahre ausgeweitet wird. Schulen und die Schulaufsichtsbehörde könnten dazu verleitet werden, „schwierige“ Schülerinnen und Schüler vorschnell als nicht förderfähig abzustempeln um diese aus dem Unterricht zu bekommen. Schülerinnen und Schüler werden dann oftmals zurück in besonders belastete Familiensysteme gegeben, die die Versorgung der Kinder Jugendlichen nicht gewährleisten können.

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

zu § 46

Abs. 2

Es sollte am Ende des Absatzes in Anlehnung an das Allgemeine Gleichstellungsgesetz folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die Ablehnung einer Schülerin oder eines Schülers wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist nicht zulässig“

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

zu § 80

Die entsprechenden Elternverbände sollten unbedingt an der Schulentwicklungsplanung beteiligt werden. Insoweit ist der Absatz entsprechend ergänzen.